Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2022

11.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2022 DER KOMMISSION

vom 10. September 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Betonstahlmatten mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 3. Juni 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Betonstahlmatten mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei in die Union.

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 20. April 2026 vom Verband der Europäischen Betonstahlmattenhersteller (European Welded Steel Mesh Producers Association) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Betonstahlmatten entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um Gitter und Geflechte, aus nicht geripptem Draht, an den Kreuzungsstellen verschweißt; nicht plattiert oder verzinkt oder anderweitig beschichtet; auch in Rollen; auch galvanisiert, die derzeit in die KN-Codes 7314 20 90, 7314 31 00 und 7314 39 00 eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei haben (im Folgenden „betroffene Ware").

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(4) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(5) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(7) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(8) In den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung enthaltenen Berechnungen wurden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 die Dumpingspannen für die Volksrepublik China auf 26 % bis 73 % bzw. für die Türkei auf 44 % bis 51 % und die Schadensbeseitigungsschwelle für die Volksrepublik China auf 18 % bzw. für die Türkei auf 41 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) ABl. C, C/2026/2971, 3.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2971/oj.

(9) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, was in diesem Fall in Bezug auf die Volksrepublik China vorgebracht wurde, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

(10) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in die Union getätigten Einfuhren von Gittern und Geflechten, aus nicht geripptem Draht, an den Kreuzungsstellen verschweißt; nicht plattiert oder verzinkt oder anderweitig beschichtet; auch in Rollen; auch galvanisiert, die derzeit in die KN-Codes 7314 20 90, 7314 31 00 und 7314 39 00 eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei haben, zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).